

## ANHANG 6 (A 6)

### **Merkmale und Qualitätskriterien, die geeignete Jugendräume und Jugendheime kennzeichnen:**

1. Die Räumlichkeiten sind von allen Jugendlichen gut zu erreichen.
2. Bei der Errichtung der Einrichtung der Räumlichkeiten wurde die Problematik von Lärmbelästigung berücksichtigt; eine adäquate Lage wurde ausgewählt.
3. Nach Möglichkeit stehen Freiflächen (Garten, Wiese, ...) und Parkplätze zur Verfügung.
4. Über die Gestaltung und Verwendung der Räume entscheiden die Jugendlichen der beteiligten Gruppen weitestgehend selbst.
5. Verbandliche Jugendheime und Jugendräume stehen nach Möglichkeit auch für Jugendgruppen, die nicht dem Verband des Trägers angehören, und für Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung.
6. Eine ausreichende und robuste Möblierung ist vorhanden, Sanitäranlagen und Kochgelegenheit ist gegeben.
7. Jugendräume umfassen i. d. R. ein bis zwei abgeschlossene Einzelräume mit einer Gesamtfläche von höchstens 70m<sup>2</sup>. Jugendheime haben 70-200m<sup>2</sup> Nettogrundrissfläche und verfügen über mehrere Räume differenzierter Größe.
8. Die Schlüsselgewalt liegt bei den JugendleiterInnen.
9. Eine Nutzungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen dem Eigentümer des Raumes und den JugendleiterInnen. Darin ist eine Hausordnung sowie die Bestandssicherheit des Raumes zeitlich geregelt.
10. Mit Hilfe eines Planes wird die Belegung organisiert. Auf mögliche Probleme von unterschiedlichen Interessen wird geachtet. Auf eine Mischbelegung wird nach Möglichkeit verzichtet.
11. Für die laufenden Kosten des Betriebes der Räumlichkeiten kommt die jeweilige Gemeinde auf. Sie stellt auch ausreichende Mittel für anfallende Renovierungen zur Verfügung.